

Landkreis Nordsachsen

Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen

-Kreistag-

ORDNUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSENTGELTEN FÜR DAS
SCHULLANDHEIM REIBITZ
IM LANDKREIS NORDSACHSEN

Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen vom 20.06.2012
Erste Änderung Beschluss des Kreistages vom 23.03.2016, gültig ab 01.07.2016

**Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten
für das Schullandheim Reibitz
im Landkreis Nordsachsen
(Entgeltordnung für das Schullandheim Reibitz)**

Auf der Grundlage der §§ 24 und 63 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit den §§ 1 und 8 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16.12.2013 (SächsGVBl. S. 941), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen die folgende Ordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für das Schullandheim Reibitz im kommunalen Eigenbetrieb Bildungsstätten des Landkreises Nordsachsen beschlossen:

**§ 1
Entgeltpflicht**

1. Die Nutzung des Schullandheimes Reibitz ist entgeltpflichtig.
Die Entgelte werden nach privatrechtlichen Grundsätzen erhoben.
Die Entgelte entstehen nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
2. Die Entgeltpflicht für den Aufenthalt entsteht mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.
3. Für die Bereitstellung von Gegenständen und Material zur Freizeitgestaltung, wie Sport- und Spielgeräte, Grill und sonstiger Ausstattungsgegenstände wird pro Nutzer und Tag eine Entgeltpauschale erhoben.
4. Sofern der Nutzer im Schullandheim übernachtet und die von Seiten des Schullandheimes zur Verfügung gestellte Bettwäsche benutzt, ist hierfür ein Entgelt für das Ausleihen zu entrichten.
5. Für die Verpflegung zahlt der Nutzer ein Verpflegungsentgelt, das in seiner Höhe dem Selbstkostenpreis entspricht.
6. Führt das Schullandheim Bildungsprojekte durch, wird pro Teilnehmer ein Teilnehmerentgelt erhoben, dessen Höhe sich nach dem tatsächlichen Aufwand richtet.
7. Das Schullandheim stellt für Schulklassen ab 15 Schülern auf Antrag einen Freiplatz für Übernachtungen für Lehrer und Betreuer zur Verfügung.

**§ 2
Fälligkeit und Kündigung**

1. Die fällig gewordenen Entgelte sind wie folgt zu zahlen:
 - vorrangig Zahlung nach Rechnungslegung oder
 - Barzahlung, spätestens am Tag der Abreise.

2. Der vereinbarte Termin für den Aufenthalt im Schullandheim Reibitz muss bei Nichtinanspruchnahme spätestens sechs Wochen vor Antrittsbeginn gekündigt werden.

Sofern die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt im Schullandheim eingeht oder es versäumt wird, den Aufenthalt zu kündigen, werden Stornierungskosten in Höhe der Gesamtübernachtungskosten nach § 3 Punkt 1. (je nach Ziffer 1.1. - 1.4.) dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 3 Entgeltsätze

Für den Aufenthalt werden die folgenden Entgelte erhoben:

	Jahreszeitraum 01.03. – 31.10.
1. Entgelt je Übernachtung und Person	
1.1. für Schulklassen des Landkreises Nordsachsen	6,00 EUR
1.2. für Schulklassen anderer Landkreise und kreisfreier Städte	7,50 EUR
1.3. für weitere, nicht schulische Nutzer, wie z. B. Vereine, Verbände und Organisationen des Landkreises Nordsachsen	6,00 EUR
1.4. für weitere, nicht schulische Nutzer, wie z. B. Vereine, Verbände und Organisationen anderer Landkreise und kreisfreier Städte	10,00 EUR
2. Entgelte für die Ausleihe von Bettwäsche pro Bett und Aufenthalt	3,50 EUR
3. Pauschalentgelt für die Nutzung von Sport- und Spielgeräten, Grill und sonstiger Ausstattungsgegenstände pro Nutzer und Tag	1,00 EUR
4. Teilnehmerentgelt für Bildungsprojekte pro Nutzer und Tag	nach tatsächlichem Aufwand

In den Wintermonaten vom 01. November bis zum 28. Februar wird auf die Entgelte nach Ziffer 1 ein Nutzungsrabatt in Höhe von 10 % gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

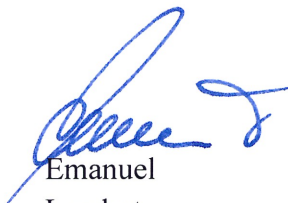
Die Entgeltordnung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Die Erste Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Bereits zuvor vereinbarte Nutzungsverträge für den Zeitraum nach dem In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung werden zu den bereits vereinbarten Konditionen realisiert.

Am 01.07.2012 tritt die „Entgeltordnung des Schullandheimes des Landkreises Delitzsch“ vom 19.06.2002, zuletzt geändert durch die Ergänzung vom 02.06.2004, außer Kraft.

Torgau, 23.03.2016


Emanuel
Landrat

